

# Änderungen der Satzungen aller NABU-Gruppen

Umzusetzen bis 31.12.2025



Die Bundesvertreterversammlung hat am 12. und 13. November 2022 umfangreiche Änderungen der Satzung des NABU-Bundesverbandes beschlossen. Darin enthalten auch der Beschluss: „Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31.12.2025 an diese geänderte Satzung anzupassen.“ Die Landesvertreterversammlung des NABU Rheinland-Pfalz hat deshalb in diesem Jahr bereits die Satzung des Landesverbandes angepasst. Ebenso hat sie eine neue Muster-Gruppensatzung beschlossen. Nun haben die Gruppen bis zum 31.12.2025 Zeit, ihre Satzungen anzupassen. Zum Vorgehen und zu einigen Inhalten der Neuerungen dieses Info-Schreiben.

Die aktuelle Muster-Gruppensatzung findet sich im NABU-Netz unter:

<https://www.NABU-Netz.de/mein-netzwerk/rlp/satzungen.html>

## Zum Vorgehen

Eine wichtige, weil entscheidende Neuerung betrifft die Einladungsform zur Mitgliederversammlung. Nach neuer Rechtsprechung ist es hier nicht mehr möglich, mehrere Optionen mit „oder“ zu verknüpfen, sondern es muss sich auf eine festgelegt werden: Ein Mitglied muss sich darauf verlassen können, auf einfachem Wege Kenntnis von einer einberufenen Mitgliederversammlung zu erhalten. Deswegen ist hier (§ 9 Abs. 3: „Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ...“) eine der genannten Optionen zu wählen: entweder „... schriftlich ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt [NAME] des NABU [REGIONALZUSATZ] integriert und an die Mitglieder verschickt wird.“ Dies empfiehlt sich, wenn die NABU-Gruppe ohnehin eine regelmäßige Zeitschrift herausgibt oder zumindest regelmäßig per Brief Informationen an ihre Mitglieder verschickt. Eine weitere Option wäre auch: „... durch Bekanntgabe in der [NAME DER ZEITUNG] ein.“ Dann muss aber eine konkrete Zeitung genannt werden. Diese Option besteht eigentlich nur für NABU-Gruppen mit kleinerem Zuständigkeitsbereich, sodass alle Mitglieder mit einem Amtsblatt erreicht werden. Auf den ersten Blick eine sehr einfache Option, die aber auf den zweiten Blick ihre Tücken offenbart. Denn eine fristgerechte Einladung liegt somit nicht vollständig in den eigenen Händen, wenn es die Zeitung aus internen Gründen nicht abdruckt oder nicht vollständig, also

## Kontakt

**NABU Rheinland-Pfalz**  
Olaf Strub  
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)61 31.140 39 22  
Olaf.Strub@NABU-RLP.de

z. B. ohne Tagesordnung, wird dies zum Problem. Eine kommerzielle (Tages-)Zeitung sollte es auch nicht sein. Hier wäre es auch schwerlich möglich, eine Einladung nebst Tagesordnung veröffentlicht zu bekommen, es sei denn, eine Veröffentlichung erfolgt durch eine kostenpflichtige Anzeige.

„... schriftlich oder in Textform ein.“ wäre die Option für eine Einladung per E-Mail mit dem Zusatz, dass diejenigen Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse vorliegt, per Brief eingeladen werden können.

Letztendlich die Option, es im Internet zu veröffentlichen: „... durch Bekanntgabe auf der Internetseite [INTERNET-ADRESSE NENNEN] ein.“

Da bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bei der eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, am besten der Text der geplanten Änderungen allen Mitglieder mit versandt werden muss, die Änderungen aber nun (leider) verhältnismäßig umfangreich sind, empfiehlt sich ein zweistufiges Vorgehen:

Wenn als Einladungsform die vierte Option, die Bekanntgabe auf der Internetseite der NABU-Gruppe gewählt wird, kann in einem ersten Schritt zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, bei der lediglich diese eine Sache in der Satzung geändert wird. In einem zweiten Schritt ist nun die geänderte Satzung ja nicht mehr komplett zu verschicken, sondern muss „nur“ noch auf der Internetseite veröffentlicht werden. Wenn als Einladungsform nicht die Veröffentlichung auf der Homepage gewählt werden soll, empfiehlt es sich, als ersten Schritt die Änderung des § 15 „Satzungsänderungen“, Abs. 2 durch Ergänzung des Satzes „Der Entwurf der Änderungen wird auf der Homepage des NABU [REGIONALZUSATZ] [NENNUNG DER INTERNETADRESSE] ab spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht und kann in Druckfassung angefordert werden.“ Dann ist zwar im zweiten Schritt die Einladung in der gewählten Form (z. B. brieflich) notwendig, aber es muss nicht der gesamte neue Satzungstext mit verschickt werden.

Zusammengefasst: Da Satzungsänderungen nur möglich sind, wenn die Mitglieder bereits in der Einladung davon, möglichst im Wortlaut, erfahren, wird in einem ersten Schritt eine einfache Möglichkeit geschaffen, diese Satzungsänderungen im Wortlaut der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu bringen, um dann im zweiten Schritt die umfassenden Satzungsänderungen ohne unnötigen Aufwand durchführen zu können.

Da die Änderungen gemäß des Beschlusses der Bundesvertreterversammlung „erst“ bis zum 31.12.2025 umgesetzt sein müssen, ist dieses zweistufige Verfahren mit dem „ganz normalen“ Turnus der Mitgliederversammlungen der NABU-Gruppe möglich, ohne eine außerordentliche Versammlung abhalten zu müssen. In der Mitgliederversammlung 2024 wird durch Satzungsänderung die Möglichkeit geschaffen, Satzungsänderungsvorschläge auf der Homepage zu veröffentlichen. In der Mitgliederversammlung 2025 wird schließlich die umfassende Satzungsänderung beschlossen.

## Die Neuerungen

Die meisten Satzungsänderungen, die die Bundesvertreterversammlung beschlossen hat, wurden aufgrund neuer Rechtsprechung oder geänderter Gesetze notwendig.

In der „alten“ Muster-Gruppensatzung gibt es die §§ 11 „Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung“ und 12 „Schiedsstelle“. Diese stammten bereits aus der Bundessatzung. Weil es hier auf der einen Seite umfangreiche Änderungen gab, auf der anderen Seite aber die Gruppen-Satzungen möglichst schmal sein sollen, hat die Landesvertreterversammlung nun einen neuen Weg gewählt:

## Die „statische Verweisung“

Um die beiden §§ 11 und 12 nicht in ihrer Ausführlichkeit in voller Länge in die Satzungen einbauen zu müssen, wird der Weg der „statischen Verweisung“ gewählt: Es wird hier also lediglich auf die Bundessatzung verwiesen, dies muss unter Nennung der genauen Version der Satzung, auf die verwiesen wird, geschehen. Dementsprechend sind die beiden §§ in der neuen Version der Muster-Gruppensatzung sehr kurz:

### „§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Für die Regelungen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.“

### „§ 12 Schiedsstelle

Für die Regelungen zur Schiedsordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.“

Die Formulierung „in der genannten Fassung“ wird an anderer Stelle präzisiert: Neu hinzugekommen ist deswegen der § 13, der noch einmal die Ordnungen aufzählt, die Version der Bundessatzung nennt und noch einmal auf diese verweist. Ändert sich diese nun in den §§, auf die verwiesen wird, irgendwann, muss die Gruppen-Satzung nur noch dahingehend geändert werden, dass in § 13 die dann gültige Version der Bundessatzung genannt wird. Dafür bedarf es dann gar keiner Mitgliederversammlung, denn in § 16 „Satzungsänderungen“ (vormals § 15) wurden in Absatz 4 die beiden Sätze „Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung im NABU e. V. im Sinne von § 13 Absatz 3 dieser Satzung unabdingbar werden.

Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.“ neu mit aufgenommen.

Diese Verweisung führt dazu, dass die Gruppen-Satzungen nunmehr nur zusammen mit der Bundessatzung komplett sind. Für alle Gruppen, die „e. V.“ sind, bedeutet dies, dass sie bei Einreichung ihrer geänderten Satzung nun auch die Bundessatzung mit eingereicht werden muss.



### Zustimmung

Da der Landesverband letztlich Änderungen der Gruppen-Satzungen zustimmen muss, bitte genug Vorlauf einplanen und geplante Änderungen schon vor der Einladung zu der Mitgliederversammlung, bei der die Änderungen beschlossen werden sollen, mit dem Landesverband abstimmen.